

Für das Nachschlagewerk!

Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: DBG §§ 143, 144.

Rechtssatz: Beansprucht ein Beamter, dessen Ressortzugehörigkeit gewechselt hat, die Nachzahlung von Gehaltsbezügen für die Zeit seiner früheren Ressortzugehörigkeit, so ist zur Erteilung eines Vorbescheids und zur Vertretung des Dienstherrn im Rechtsstreit ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs nicht die frühere, sondern die jetzige oberste Dienstbehörde des Beamten zuständig.

Aktenzeichen: III ZR 57/54

LG Köln

Urteil des BGH vom 24. Oktober 1955 OLG Köln

Verkündet
am 24. Oktober 1955
Hofmeister, Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit.

des Regierungsrats Matthias B. in Bu., Bez.
K., Bastraße,

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regie-
rungspräsidenten in K.,

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt JR Dr. -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Oktober 1955 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof.Dr.Geiger sowie der Bun-
desrichter Rietschel, Dr.Weber, Dr.Wolany und Dr.Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 7. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Köln vom 18. Januar 1954
aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger wurde nach Ablegung der grossen Staatsprüfung von dem Oberlandesgerichtspräsidenten in K. im Mai 1940 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf als Hilfsrichter bestellt und war als solcher nach Beschäftigung bei anderen Gerichten bis zu seiner im August 1940 erfolgten Einziehung zum Wehrdienst bei dem Amtsgericht in M. tätig. Das Dienstverhältnis ist nicht widerrufen worden; doch wurde der Kläger, nachdem er sich zu Anfang November 1945 bei dem Landgerichtspräsidenten in A. zur Wiederaufnahme seiner Tätigkeit als Richter gemeldet hatte, nicht mehr verwendet. Im Entnazifizierungsverfahren wurde der Kläger durch Entscheidung der britischen Militärregierung vom 4. September 1947 in Kategorie IV, im Wege der periodischen Überprüfung am 29. September 1949 in Kategorie V eingestuft. Durch den Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung erhielt er durch Beschluß vom 11. Januar 1951 mit Wirkung vom 1. September 1950 die Rechtsstellung eines im Wiederaufnahmeverfahren in die Kategorie V Eingestuften. Am 1. Dezember 1950 wurde der Kläger auf sein Ansuchen von der inneren Verwaltung des beklagten Landes, zunächst als Assessor, übernommen.

Er verlangt von dem beklagten Land die Nachzahlung seiner Bezüge und hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung eines Teilbetrages von 1.000 DM nebst Zinsen zu verurteilen und zwar in erster Linie für die Zeit vom 4. September 1947 bis 30. November 1950, hilfsweise für die Zeit vom 1. April 1949 bis 30. November 1950. Der Innenminister des beklagten Landes hat vor der Klagerhebung in einem Erlaß vom 25. September 1952 erklärt, dem von dem Kläger gestellten Antrag auf Verbesserung des Diätendienstalters und auf Nachzahlung von Diäten für die Zeit vom 1. April 1949 bis 30. November 1950 könne nicht entsprochen werden. In den Vorinstanzen ist der Kläger unterlegen. Mit der Revision verfolgt er seine



Anträge weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Klagebegehren ist in erster Linie darauf gestützt: Das beklagte Land sei mit seiner Bildung in das frühere, nicht widerrufenen Beamtenverhältnis des zum Hilfsrichter bestellten Klägers eingetreten, habe in Fortsetzung jenes Dienstverhältnisses den Kläger in der inneren Verwaltung wieder beschäftigt und sei daher in Anwendung allgemeiner beamtenrechtlicher Vorschriften zur Nachzahlung der vom Kläger geltend gemachten Gehaltsbezüge verpflichtet. Insoweit hat das Berufungsgericht der Klage in Übereinstimmung mit der Meinung des beklagten Landes bereits aus dem Grunde nicht Folge gegeben, weil zur Verteidigung gegen ein solches Klagebegehren als gesetzlicher Vertreter des Beklagten in Anwendung des § 144 DBG entgegen der vom Kläger festgehaltenen Auffassung nicht der Innenminister, sondern ausschließlich der Justizminister oder die von ihm ermächtigte Mittelbehörde berufen sei. Darüber hinaus hat das Berufungsgericht, dem weiteren Vorbringen des Klägers folgend, geprüft, ob der Kläger das Klagebegehren mit Erfolg auf das Bundesgesetz zu Art 131 GrundG und etwaige neben diesem Gesetz bestehende Vorschriften des Nordrhein-Westfälischen Landesrechts stützen könne. Hierzu hat es ausgeführt: Zur Vertretung des beklagten Landes im Rechtsstreit sei der Innenminister berufen, falls der Kläger unter den Personenkreis des Kapitel I des G 131 falle; letzteres treffe zu. Aus den Bestimmungen des G 131 könne der Kläger als Angehöriger des von Kapitel I erfassten Personenkreises jedoch Ansprüche nicht für sich herleiten; ebensowenig könne er dies aus den günstigeren landesrechtlichen Bestimmungen, wie sie in der

Ersten Sparverordnung vom 19. März 1949, dem Gesetz zum Abschluß der Entnazifizierung vom 5. Februar 1952 und dem Änderungs- und Anpassungsgesetz vom 15. Dezember 1952 enthalten seien; denn alle diese Vorschriften beträfen nur Beamte, die unter Kapitel II G 131 fielen. Der Kläger müsse sich zudem den in § 77 G 131 ausgesprochenen Anspruchsverlust entgegenhalten lassen, so daß sein Klagebegehren sachlich unbegründet sei.

2. Soweit das Berufungsgericht die Klage aus verfahrensrechtlichen Gründen hat scheitern lassen, halten seine Erwägungen der von der Revision erbetenen Nachprüfung nicht stand. Der Kläger hat sich darauf berufen, das beklagte Land habe das Beamtenverhältnis mit ihm fortgesetzt, ihn in Fortsetzung des Dienstverhältnisses in die innere Verwaltung übernommen und sei dementsprechend zur Nachzahlung von Gehaltsbezügen verpflichtet. Für die Prüfung, ob hinsichtlich des so begründeten Klagebegehrens ein Vorbescheid erforderlich, welche Behörde zu seiner Erteilung sowie zur Vertretung des beklagten Landes im Rechtsstreit zuständig ist, müssen diese Ausführungen des Klägers als richtig hingenommen werden. Dann aber greifen, wie das Berufungsgericht insoweit zutreffend angenommen hat, die Vorschriften der §§ 143, 144 DBG ein, die nach dem Zusammenbruch in Nordrhein-Westfalen bis zu ihrer Aufhebung durch das Landesbeamten-gesetz vom 15. Juni 1954 weitergegolten haben und in ihrer Anwendung auf die gegenwärtige Klage durch die Aufhebung nicht berührt werden (siehe § 206 LBG).

Der in § 143 DBG vorgesehene Vorbescheid ist, wie bei dem Fehlen einer anderweiten Regelung aus dem Zusammenhalt mit § 144 des Gesetzes zu gewinnen ist, von derjenigen obersten Dienstbehörde zu erteilen, der der Beamte untersteht oder bei Beendigung des Beamtenverhältnisses unter-

standen hat. Hat, wie vorliegend nach dem als richtig zu unterstellenden Klagevortrag, der Beamte seine Ressortzugehörigkeit gewechselt, so hat diejenige oberste Dienstbehörde den Vorbescheid zu erteilen und, von der Übertragung der Vertretung auf eine andere Behörde nach § 144 Satz 3 DBG vorerst abgesehen, den Dienstherrn im Rechtsstreit zu vertreten, der der Beamte bei Erhebung seines Anspruchs untersteht. Das ergibt der eindeutige Wortlaut des Gesetzes. Eine solche Regelung hat auch ihren tieferen Sinn. Wollte man nämlich im Gegensatz hierzu mit dem Berufungsgericht auf das Ressort abstellen, dessen Amtsbereich der Beamte zurzeit der Entstehung des Anspruchs angehört hat, so würde diese Auffassung namentlich für den Fall, daß der Beamte in dem Zeitraum, für den er nachträglich Ansprüche erhebt, mehrfach seine Ressortzugehörigkeit und als Folge davon seine oberste Dienstbehörde gewechselt hat, zu dem mißlichen und sachlich nicht zu rechtfertigenden Ergebnis gelangen, daß mehrere oberste Dienstbehörden, jede jeweils für den Zeitabschnitt, in dem ihr der Beamte unterstand, zur Erteilung eines - teilweisen - Vorbescheids und zur Vertretung des Dienstherrn im Rechtsstreit berufen wären. Statt dessen ist es sachgemäß, daß die gegenwärtige oberste Dienstbehörde, die für den Beamten das wichtigste Organ seines Dienstherrn geworden ist und nunmehr in einer Vielzahl von Fällen über die rechtlichen Beziehungen aus dem Beamtenverhältnis zu entscheiden hat, auch mit dem Anspruch auf Nachzahlung von Gehalt für einen Zeitraum befaßt wird, in dem das zwischen dem Dienstherrn und dem Beamten als einheitliches Ganzes geknüpfte Beamtenverhältnis bereits bestanden und der Beamte nur einem anderen Geschäftsbereich seines Dienstherrn angehört hat. Dann findet auch auf diesem Teilgebiet die Einheit der Verwaltung ihren sichtbaren Ausdruck. Soweit die oberste Dienstbehörde zur Erfüllung ihrer mit der Erteilung des Vorbescheids und der Vertretung des Dienst-

herrn verbundenen Aufgaben der besonderen Sachkunde der obersten Dienstbehörden bedarf, denen der Beamte früher unterstand, ist es ihr unbenommen, sich mit diesen Stellen in Verbindung zu setzen und sich von ihnen die benötigten Aufschlüsse und Unterlagen zu erholen. Der vom Berufungsgericht für seine abweichende Meinung angeführten Kommentarstelle (Fischbach, Deutsches Beamten-gesetz, 1951, § 144 IV) ist Gegenteiliges nicht zu entnehmen. Verwiesen sei noch auf Nadler-Wittland-Ruppert, Deutsches Beamten-gesetz, 1938, § 144, 12, wo es für die Vertretungsbe-fugnis der obersten Dienstbehörde als bedeutungslos be-zeichnet wird, ob der Beamte bereits bei Entstehung des Anspruchs der obersten Dienstbehörde untersteht, der er bei Erhebung der Klage unterstellt ist.

Nach alledem ist der Innenminister des beklagten Landes im Anwendungsbereich der §§ 143, 144 DBG dafür zu-ständig, über die vom Kläger geltend gemachten Gehalts-ansprüche einen Vorbescheid zu erteilen. Sein Erlaß vom 25.-September 1952 ist als ein das Klagebegehren ablehnen-der Vorbescheid zu werten. Zur Vertretung des beklagten Landes im vorliegenden Rechtsstreit ist anstelle des In-nenministers der Regierungspräsident berufen. Bereits der Reichsminister des Innern hatte durch Anordnung vom 17. Juni 1938 (RMBliv Sp 998) auf Grund des § 144 Satz 3 DBG die Vertretung des Reichs und Preußens bei Ansprüchen nach § 142 DBG für den Geschäftsbereich des Reichs- und Preußi-schen Ministeriums des Innern auf die Regierungspräsidien-ten übertragen, soweit es sich um Beamten ihrer Behörde handelte. Diese Anordnung ist auch nach der Auflösung des Landes Preußen und der Bildung des beklagten Landes, wie dieses selbst in der Revisionsbeantwortung anerkennt, an-wendbar geblieben.

Das Berufungsurteil kann sonach, insoweit es die Klage als unzulässig abweist, nicht aufrecht erhalten werden.

3. Der Kläger verfißt gegenüber dem Berufungsurteil mit der Revision seine Ansicht weiter, er sei im Wege der Funktionsnachfolge Beamter des beklagten Landes geworden, falle daher unter § 63 Abs 2 G 131 und stehe demgemäß dem Personenkreis des § 63 Abs 1 G 131 gleich; folglich könne er auf Grund der nach § 63 Abs 3 des Gesetzes weiter geltenden günstigeren Bestimmungen in § 3 der Ersten Nordrhein-Westfälischen Sparverordnung und der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen die Klagebeträge fordern.

Das Berufungsgericht meint, gegenüber dem so begründeten Klagebegehren sei der Innenminister des beklagten Landes im Hinblick auf die Zuständigkeitsverordnung vom 20. Januar 1953 (GVBl NRhWf S 129) zur Vertretung des beklagten Landes berufen. Jene Verordnung regelt jedoch nur die Zuständigkeit der Landesbehörden für den Personenkreis des Kapitel I G 131. Wenn der Kläger aber seine Ansprüche aus Kapitel II des Gesetzes in Verbindung mit den genannten landesrechtlichen Bestimmungen ableitet, so muß, was den Vorbescheid und die Prozeßvertretung des Dienstherrn anlangt, mangels einer anderweiten gesetzlichen Regelung wiederum auf die Vorschriften der §§ 143, 144 DBG zurückgegriffen werden. Das führt auch hier zu dem Ergebnis, daß der Innenminister des beklagten Landes als zuständige oberste Dienstbehörde einen Vorbescheid erteilt hat und daß der Regierungspräsident zur Prozeßvertretung des beklagten Landes berufen ist.

Die Klage ist daher, wie dies das Berufungsgericht auch getan hat, unter den angegebenen rechtlichen Gesichtspunkten

punkten nach der sachlichen Seite zu prüfen. Hierbei erweist sie sich nach dem gegenwärtig dem Revisionsgericht vorliegenden Sachverhalt als unbegründet, ohne daß es darauf ankommt, ob der Kläger als bezirksfremder Beamter im Sinne von Kapitel I oder als bezirkseigener Beamter im Sinne von Kapitel II des Bundesgesetzes zu Art 131 GrundG anzusprechen ist. Denn selbst wenn der Kläger dem Personenkreis des § 63 G 131 angehörte und die Erste Sparverordnung auf ihn anzuwenden wäre, würden seine Ansprüche daran scheitern, daß die genannte Sparverordnung ihn nicht zu seinem Begehren berechtigt. Der Kläger ist erst und zwar im Wege der periodischen Überprüfung am 29. September 1949 in die Kategorie V eingestuft worden. Einen Anspruch auf Wiedereinstellung gemäß § 3 Abs 1 SparVO hat er aber nur, wenn die Ausschlußfrist des § 3 Abs 6 der VO (30. September 1949) gewahrt ist. Zur Fristwahrung genügt aber eine Antragstellung vor der erfolgten Einstufung in die Kategorie V nicht. Das hat der Senat in seinem Urteil vom 27. Juni 1955 - III ZR 275/53 - mit näherer Begründung (siehe auch Urteil vom 18. Oktober 1954 - III ZR 74/52 -) dargelegt. Daß der Kläger aber nach seiner Einstufung in die Gruppe V noch vor dem 1. Oktober 1949 um seine weitere Verwendung eingekommen ist, ist dem Klagevortrag so, wie er dem Senat unterbreitet ist, nicht zu entnehmen. Es kann daher gegenwärtig offen bleiben, ob der Kläger überhaupt aus § 3 der Verordnung einen Anspruch auf Wiedereinstellung ableiten kann, wenn er nur im Wege der periodischen Überprüfung in Kategorie V eingestuft und erst nach dem Stichtag die Rechtsstellung eines im Wiederaufnahmeverfahren in die Kategorie V Eingestuften erhalten hat. Zu eng ist freilich die Auffassung des beklagten Landes, ein Widerrufsbeamter könne nur dann einen Anspruch auf Wiedereinstellung gemäß § 3 der Verordnung haben, wenn er sich beim Ausscheiden aus seinem Amt in einer Planstelle befunden habe. Hat aber der Kläger keinen Anspruch auf Wiedereinstellung, so hat er erst recht keinen

Anspruch auf Gehalt. Versorgungsansprüche aus der Ersten Sparverordnung könnten im übrigen dem Kläger schon mit Rücksicht darauf nicht zustehen, daß sein Beamtenverhältnis in dem Klagezeitraum nur auf Widerruf begründet war. Zwar ist die Erste Sparverordnung an sich auch auf Widerrufsbeamte anwendbar; sie räumt ihnen indessen nicht Versorgungsrechte ein, die ihnen begrifflich nicht zustehen (BGHZ 6, 161).

4. Der Kläger kann also nach dem Gesagten seine Klage nicht auf die genannte Sparverordnung stützen. Das Bundesgesetz zu Art 131 GrundG gibt ihm für die Zeit vor dem 1. April 1951 keine Rechte (§§ 77, 85 des Ges.). Soweit er auf sein zur Justizverwaltung begründetes und, wie er meint, von dem beklagten Land fortgesetztes Dienstverhältnis zurückgreift, hat er in sachlich-rechtlicher Hinsicht die Bestimmung des § 77 G 131 gegen sich. Der in ihr normierte Anspruchsausschluß ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats bei einer Fallgestaltung wie der des Klägers nicht als verfassungswidrig anzusehen; er ist auch nicht etwa durch die Übernahme des Klägers in den Dienst der inneren Landesverwaltung mit Wirkung für die Vergangenheit beseitigt worden.

Bei dieser Rechtslage warf sich für den Senat die Frage auf, ob er die Klagabweisung, soweit sie zu Unrecht aus prozessualen Gründen erfolgt ist, beseitigen und an ihre Stelle eine Abweisung aus sachlichen Gründen setzen solle. Die Befugnis des Revisionsgerichts zu einem solchen prozessualen Vorgehen hat der Senat im Urteil vom 16. November 1953 - III ZR 158/52 - für den Fall anerkannt, daß der Klagevortrag nach jeder Richtung unschlüssig und die Möglichkeit auszu-schließen ist, daß der Kläger die Klage durch Einführung

neuen Prozeßstoffes schlüssig machen könnte. Vorliegend besteht jedoch eine, freilich nur sehr entfernte Möglichkeit, daß der Kläger nach seiner am 29. September 1949 erfolgten Einstufung in Kategorie V noch rechtzeitig um seine Wiedereinstellung eingekommen ist. Dann könnten sich für ihn Rechte aus § 3 der Ersten Sparverordnung ergeben. Das hätte allerdings zur Voraussetzung, daß bereits eine periodisch erfolgte Einstufung in die Kategorie V zum Anspruchserwerb genügt, ferner, daß der Kläger, wofür manches zu sprechen scheint, nicht als verdrängter Beamter, sondern als Angehöriger des Personenkreises des Kapitel II G 131 anzusehen ist. Letztere Rechtsfragen vorwegnehmend jetzt zu entscheiden, besteht indessen kein Anlaß. Demgemäß ist die weitere sachliche Entscheidung dem Berufungsgericht zu überlassen. Zu diesem Zweck ist die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zurückzuverweisen. Das Berufungsgericht wird auch über die Kosten der Revision zu befinden haben

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Wolany

Dr. Hußla